

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## Äthiopien

(Demokratische Bundesrepublik Äthiopien)

Stand: Dezember 2018

### a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsnachweis** (Birth Certificate) in Form eines aktuellen Registerauszuges der zuständigen Registrierungsbehörde (Officer of Civil Status)
2. **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung** (Non-Marital Certificate), ausgestellt durch die zuständige äthiopische Heimatbehörde (in Addis Abeba: City Council Social Services Division, in ländlichen Regionen: Bezirksgenossenschaft)
3. Eigene **eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

Die eidesstattliche Versicherung muss Angaben zu religiösen, gewohnheitsrechtlichen und zivilrechtlichen Eheschließungen im Heimatland und im Ausland enthalten.

4. Bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres

Eheeinwilligung des Vaters in urkundlicher Form

### b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Äthiopien**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zu ihrer Wirksamkeit für den äthiopischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

### c) **Legalisation / Apostille**

Äthiopische Urkunden bedürfen derzeit einer Vor-Ort- Ermittlung zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.  
Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

#### Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link: [https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content\\_2](https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_2)) ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.